

Beantwortung der Anfrage in der Gemeindevertretung Roßdorf

Anfrage von:	Fraktion WiR
Anfrage Betreff:	Anfrage zur Beschilderung
Anfrage Datum:	27.08.2020
Beantwortung in Sitzung: (Nummer und Datum)	27. Sitzung der GVE am 18.09.2020

Der Gehweg entlang der Darmstädter Straße zw. Messeler Weg und Arheilger ist beidseitig mit dem Verkehrsschild „Gehweg“ (Zeichen 239) und dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ (Zusatzzeichen 1022-10) gekennzeichnet. Seit kurzem stehen in diesem Bereich ebenfalls das Zeichen 101 „Gefahrenstelle“ sowie Zusatzzeichen „Radfahrer auf der Fahrbahn erlaubt!“.

Frage 1:

Wer hat diese weitere Beschilderung veranlasst und auf welcher Rechtsgrundlage ist dies erfolgt?

Antwort:

Diese „weitere“ Beschilderung wurde im Zusammenhang mit der Änderung der Beschilderung der Radwege durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet und zeitgleich aufgestellt. Es ist eine zusätzliche, temporäre Beschilderung, welche die Kraftfahrzeugführer darauf hinweisen soll, dass Radfahrer nun auf der Fahrbahn fahren dürfen. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 11 HSOG (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) in Verbindung mit § 45 Absatz 1 StVO wieder. Es ist geplant, die Beschilderung zum Ende der „Fahrradsaison“ zu entfernen.

Auch der weitere Verlauf - zwischen Arheilger Weg bis zum Hotel Bessunger Forst (einseitig) - ist wie oben beschrieben beschildert.

Frage 2:

Mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beschilderung in dieser Form.

Antwort:

Die Radwege entlang der Darmstädter Straße entsprechen mittlerweile nicht mehr der gesetzlich geforderten Mindestbreite für gemeinsame Geh- und Radwege. Dies führte wiederum dazu, dass die vorherige Beschilderung nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprach und geändert werden musste.

Hinzu kommt, dass die Anzahl der Radfahrer, inklusive der E-Bikes, enorm zugenommen hat, welche auf der Fahrbahn, im Verkehrsfluss mitfahren können. Um den „schnelleren“ Radfahrern die Möglichkeit zu eröffnen, auch rechtlich auf der Fahrbahn fahren zu können, wurde die Benutzungspflicht aufgehoben.

Konflikte auf den vorher gemeinsam genutzten Fuß- und Radwegen zwischen Fußgängern und Radfahrern können so minimiert werden. Die Anordnung wurde in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem ADFC erarbeitet. Rechtsgrundlage ist auch hier der § 45 Absatz 1 StVO.

Von Darmstadt kommend (Aschaffener Straße) bis zum Hotel Bessunger Forst ist der Bereich als „gemeinsamer Geh- und Radweg“ (Zeichen 240) sowie dem Zusatzzeichen „Mofas frei“ (Zeichen 1022-11) gekennzeichnet.

Frage 3:

Wieso und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt in Höhe des Hotels Bessunger Forst ein Wechsel der Beschilderung?

Antwort:

In Höhe Hotel Bessunger Forst, in Richtung Darmstadt, beginnt der gemeinsame Fuß- und Radweg nach Darmstadt. Kurz nach dem Hotel Bessunger Forst befindet sich die Gemarkungsgrenze und die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde Roßdorf endet. Für dieses Teilstück wurde keine Änderung der bisherigen und auch noch jetzigen Beschilderung in Erwägung gezogen, da sich die Lichtsignalanlage in Höhe Hotel Bessunger Forst als sichere Querungshilfe und Einfädlungsmöglichkeit für die aus Roßdorf kommenden und in Roßdorf fahrenden Radfahrer anbietet. Da sich der weiterführende Radweg außerhalb der geschlossenen Ortschaft befindet, bietet es sich aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht an, die Radfahrer auf die unbeleuchtete Landstraße zu führen.

Ist beabsichtigt, den beschriebenen Bereich einheitlich mit dem Zeichen 240 sowie dem Zusatzschild 1022-15 zu kennzeichnen? (Mit Begründung)

Antwort:

Es ist aus vorangegangener Begründung (sichere Querung, pp.) nicht beabsichtigt, die Beschilderung auf dem kurzen Teilstück zu ändern. Das jetzige Zusatzzeichen 1022-11 (Mofas frei) ist noch ein Altbestand und wurde zwischenzeitlich entfernt. Die Benutzungsmöglichkeit des gemeinsamen Rad- und Fußweges für Mofas und E-Bikes (Zusatzzeichen 1022-15) nach Darmstadt und zurück ergibt sich aus § 4 Absatz 2 StVO: *„Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas und E-Bikes Radwege benutzen“*. Ein Zusatzzeichen erübrigt sich daher und darf auch nicht angebracht werden (Verwaltungsvorschrift StVO zu den §§ 39-43).

Welche validen Gründe sprechen gegen eine einheitliche Beschilderung des o. g. Bereiches?

Antwort:

Die validen Gründe dürften in der vorherigen Begründung ausgiebig dargelegt worden sein.

Roßdorf, 16.09.2020

Christel Sprößler
Bürgermeisterin